Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 13. Sitzung (27.01.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 79.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes

über

die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Oberbergrat Naumann bestellt.

Karlsruhe, den 18. Januar 1926.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident
Trunk

Der Finanzminister
Dr. Köhler

Gesetz

(vom ..... 1926)

über

die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Durchführung der im Gesetz über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden vom 10. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 224) vorgesehenen Aufgaben außer dem durch Gesetz vom 20. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) bewilligten weiteren Betrag von . . . . . 2 800 000 *RM*
noch insgesamt . . . . . 5 740 000 *RM*,
wenn nötig im Wege des Staatskredits, flüssig zu machen.

Der Finanzminister wird außerdem ermächtigt, für etwa von den badischen Kaligewerkschaften aufzunehmende Anleihen über den im vorgenannten Gesetz vom 20. Januar 1925 genehmigten Höchstbetrag von 7 500 000 *RM* hinaus für eine Gesamtanleihesum im Auszahlungsbetrag von 11 650 000 *RM* die selbs schuldnerische Bürgschaft zu übernehmen oder bis diesem Höchstbetrag (Auszahlungsbetrag) den Gewe schaften gegen Sicherstellung ein Darlehen zu gewähr und die hierzu erforderlichen Mittel, wenn nötig Wege des Staatskredits, flüssig zu machen.

Der im Absatz 1 bewilligte Kredit von insgesa

	2 800 000 *RM*
und	5 740 000 *RM*
zusammen . .	8 540 000 *RM*

ermäßigt sich in diesem Fall um denjenigen Anteil der Bürgschaft oder an dem von dem badischen Sta den Gewerkschaften gewährten Darlehen, der im Inne verhältnis auf den badischen Staat entfällt.

Begründung.

Bereits in der Vorlage, die dem letzten Gesetz üb die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden v 31. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19 zugrunde lag, war darauf hingewiesen worden, d dieses Gesetz nur der Vorläufer einer größeren Ka vorlage sei, die den neuen Landtag unmittelbar n seinem Zusammentritt zu beschäftigen haben werde.

Diese neue Vorlage sieht für die Beteiligung d Staates an Kaligewerkschaften weitere Aufwendung im Betrage von 5 740 000 *RM* vor, die auf vier ve schiedene Einzelursachen zurückzuführen sind:

I. Durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 ist d Finanzminister ermächtigt worden, gegen Einräumu eines Optionsrechts auf den Erwerb von bis zu 100 Kuxen der Gewerkschaften Baden und Markgräf ein Darlehen bis zu 1 Million Reichsmark zu gewähre Das Optionsrecht soll nunmehr in dem Ausmaß au geübt werden, daß je 100 Kuxe endgültig erworb werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werde die zum Ankauf erforderlichen Mittel angefordert.

II. Weitere Mittel für den Ausbau der Kalischäch sind letztmals durch Gesetz vom 20. Januar 192 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17) bewilligt wo den. Es hat sich inzwischen die Notwendigkeit ergeb über die damaligen Anforderungen hinauszugehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Die Erwerbung von weiteren je 100 Kuxen der Gewerkschaften Baden und Markgräfler hat zur Folge, daß der badische Staat in höherem Maße als bisher an den noch aufzuwendenden Kosten teilzunehmen hat. Auch hierfür ist die Bewilligung weiterer Mittel erforderlich.

IV. In der Begründung zu dem Gesetz vom 31. Juli 1925 ist auf die künftige Auswertung der Zusammenarbeit zwischen dem badischen Staat und dem an den Gewerkschaften beteiligten Kalikonzern hingewiesen worden. Diese Auswertung besteht in der Erwerbung von Absatzberechtigungen (Quoten) stillliegender Werke für die badischen Schächte. Entsprechend der hierfür erforderlichen Summe erhöht sich der von den einzelnen Gewerken aufzubringende Kostenanteil.

Zur näheren Begründung der einzelnen Anforderungen ist nun folgendes zu sagen:

I. Die Erwerbung von je 100 Kuxen der Gewerkschaften Baden und Markgräfler.

Schon bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 31. Juli 1925 stand die Absicht fest, weitere je 100 Kuxe der Gewerkschaften Baden und Markgräfler für den badischen Staat zu erwerben, um dessen Anteil an den beiden Kaligewerkschaften zu erhöhen. Auch war bereits damals bekannt, daß der Erwerbungspreis jener Kuxe — bezogen auf den 1. Mai 1925, den Tag des Verkaufs der Kuxe durch die Oberschlesischen Kokswerke — 800 000 *RM* betrug, und daß mit Zinsen und Zubußen bis zum November 1925 der Kaufpreis einschließlich Zinsen und seither eingezogener Zubußen rund 1 Million Reichsmark betragen werde. In entsprechender Höhe wurde auch das Darlehen gewährt.

Die Erwerbungskosten berechnen sich jetzt wie folgt:

Kaufpreis am 1. Mai 1925	800 000 *RM*,
Zinsen vom 1. Mai bis 15. Nov. 1925	38 800 *RM*,
Zubußen von Mai bis einschließlich November 1925	212 400 *RM*,
Zinsen auf Zubußen	7 080 *RM*,
zusammen	1 058 880 *RM*.

Hierbei ist der Verzinsung des Kaufpreises selbst der Reichsbankdiskont zugrunde gelegt, während vereinbarungsgemäß für die Verzinsung der Zubußen ein etwas höherer Zinssatz zulässig war.

Nach dem Reichsbankdiskont ist auch das vom Staat gewährte Darlehen zu verzinsen, so daß sich im Aufrechnungswege die Zinsbeträge im wesentlichen ausgleichen. Da jedoch die Zinsen aus dem Darlehen keine Einnahme aus der Beteiligung an Kaligewerkschaften darstellen, konnte der Zinsenausgleich an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Es bleibt zu prüfen, ob sich seit dem Gesetz vom 31. Juli 1925 die Verhältnisse so geändert haben, daß die Erwerbung der Kuxe heute nicht mehr vorteilhaft erscheinen könnte. Die Frage muß verneint werden, denn einerseits sind die Bedingungen der Erwerbung dieselben geblieben wie bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 31. Juli 1925, andererseits sind inzwischen die Untersuchungen mit günstigem Ergebnis erheblich weiter fortgeschritten. Während damals erst der Aufschluß des Kalilagers im Schacht selbst vorlag, sind seither 615 m Strecke im Kalilager aufgefahren worden, wobei die Salze sowohl nach Mächtigkeit wie nach Gehalt in gleicher Güte und mit großer Regelmäßigkeit der Ablagerung angetroffen wurden.

Vor allen Dingen aber wurde dadurch ein großer Schritt vorwärts getan, daß seither der Gewerkschaft Baden durch die Kaliprüfungsstelle auf Grund eines am 15. Oktober gestellten Antrages die vorläufige Beteiligungsziffer zuerkannt werden konnte. Zu diesem Zweck erfolgte am 30. Oktober und 5. November die Befahrung der Grubenbaue durch zwei Kommissionen dieser Behörde, wobei im Kalisalz fünf Proben gehackt wurden, die bei der amtlichen Analyse einen Reinkaligehalt von 23,3 %, 26,7 %, 23,4 %, 23 % und 25,8 % ergaben. Die zugeteilte Quote beträgt 1,7146 ‰ vom Gesamtabsatz.

Um sich die Bedeutung dieser Zuteilung zu veranschaulichen, ist zunächst auf die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft zu verweisen, wo in § 82 Absatz 1 folgende Bestimmung getroffen ist:

„Besitzern solcher Kaliwerke, die nach Inkrafttreten dieser Vorschriften lieferungsfähig geworden sind, wird für die ersten zwei Jahre, nachdem das Kalisalzlager durch Grubenbaue erreicht worden ist, und wenn bis dahin eine genügende Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse noch nicht erfolgt ist, bis zu dieser Klärung eine vorläufige Beteiligungsziffer gewährt, die in der Höhe zu bemessen ist, daß sie eine ordnungsmäßige Aufschließung und Vorrichtung der Lagerstätte gestattet. Die vorläufige Beteiligungsziffer darf 50 vom Hundert der

durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Kaliwerke nicht übersteigen."

Die durchschnittliche Beteiligungsziffer aller Werke beträgt nun z. Zt. 4,419973 ‰, die gesetzliche Höchstgrenze für eine vorläufige Beteiligungsziffer also 2,209986 ‰, die jedoch praktisch nie erreicht wird.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind es außer der Gewerkschaft Baden von insgesamt 223 Kaliwerken noch 8 Kaliwerke, die bisher nicht im Besitz der endgültigen, sondern erst der vorläufigen Beteiligungsziffer sind. Diese Werke haben folgende Anteile am Gesamtabsatz:

Wilhelmshall-Ölsburg . .	1,7927 ‰
Pöthen I	1,4336 ‰
Kleinschierstedt II . . .	1,5750 ‰
Ottoshall (Königsburg) . .	1,3812 ‰
Hansa-Silberberg II . . .	1,4764 ‰
Wilhelmshall II	1,2864 ‰
Erichssegen	1,4764 ‰
Großherzog v. Sachsen III	1,4764 ‰

Von 7 unter 8 Werken ist also die Beteiligungsziffer geringer, als die der Gewerkschaft Baden, wobei außerdem zu beachten ist, daß die Quote von Wilhelmshall-Ölsburg bereits im Jahr 1913 noch nach einer anderen Berechnungsmethode erteilt wurde, welche die Werke mit vorläufiger Beteiligungsziffer praktisch günstiger stellte, als dies jetzt der Fall ist. Vor allem fällt aber ins Gewicht, daß die jetzt geltenden Beteiligungsziffern fast durchgängig erst in der Kaliberufungsstelle erreicht worden sind, und zwar in einer Höhe, die beinahe regelmäßig über die Festsetzung durch die Kaliprüfungsstelle hinausgeht.

In dieser Beziehung ist vielleicht des Vergleichs wegen — und zwar aus den Einschätzungen der letzten Jahre — besonders das Werk Kaiseroda III interessant, dessen vorläufige Beteiligungsziffer nicht nur nach der Entscheidung der Kaliprüfungsstelle, sondern auch nach namhafter Erhöhung durch die Kaliberufungsstelle wesentlich unter der für Baden nun festgesetzten vorläufigen Beteiligungsziffer lag, dessen endgültige Beteiligungsziffer jetzt aber 6,5725 ‰ beträgt, womit Kaiseroda III unter 223 Werken an fünfter Stelle steht.

Auch die Gewerkschaft Baden wird in der Erwartung eines sicheren Erfolges von dem Rechtsmittel der Berufung Gebrauch machen, da sie sich nach der Güte ihrer Aufschlüsse für berechtigt hält, eine vorläufige Beteiligungsziffer zu erhalten, die möglichst genau die gesetzlich zulässige Höchstgrenze erreicht.

Schon jetzt steht jedenfalls fest, daß wenn sich die Verhältnisse seit dem 31. Juli 1925 verschoben haben, dies nur in dem Sinne geschehen sein dürfte, daß die Erwerbung von weiteren je 100 Kuxen nicht weniger günstiger, sondern eher vorteilhafter erscheint als zu jener Zeit.

Hiernach wird für die Erwerbung von je 100 Kuxen der Gewerkschaften Baden und Markgräfler eine Bewilligung in Höhe von 1 058 880 *RM* beantragt.

II. Anforderung für den weiteren Ausbau der Schächte.

Für den weiteren Ausbau der Kalischächte wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1925 2 800 000 *RM* bewilligt. Dieser Betrag bedeutete entsprechend der Beteiligung des badischen Staates ein Drittel des damals genannten restlichen Gesamtbedarfs von 8 400 000 *RM* für die Vollendung der Anlagen. Diese Zahl stützte sich auf eine im September 1924 abgeschlossene Berechnung, deren Ergebnis von dem Vorsitzenden des Burbachkonzerns den Mitgliedern des Landständischen Ausschusses am 4. November 1924 in Buggingen bekannt gegeben wurde. Die im Dezember 1924 von der Regierung aufgestellte Vorlage schloß sich der gleichen Berechnung an, und diese lag demgemäß auch der Bewilligung durch das Gesetz vom 20. Januar 1925 zugrunde.

Die damals gegebenen Zahlen müssen jetzt als überholt bezeichnet werden. Die Hauptverwaltung des Burbachkonzerns hat vor kurzem einen neuen Kostenvoranschlag vollendet, aus dem sich ergibt, daß die im Spätjahr 1924 geplanten und mit einem Aufwand von 8,4 Millionen Reichsmark veranschlagten Anlagen nunmehr einen Aufwand von 10 642 000 *RM* erfordern werden. Es ergibt sich also gegenüber der früheren Aufstellung eine Verteuerung um rund 26,7 %.

Wenn diese Überteuerung auch beträchtlich ist, so wird sie doch keine Überraschung hervorrufen können, da feststeht, daß in der Zeit vom September 1924 bis zum 1. Oktober 1925 die Löhne der verschiedenen Arbeitergruppen folgende Erhöhungen erfahren haben: Bauhandwerker 65 %, Kaliarbeiter 30 %, übrige Gruppen 35—50 %; außerdem sind die Preise der meisten Rohstoffe, insbesondere der Baustoffe erheblich gestiegen, z. B. Ziegelsteine um 47 %, Mörtel 20 %, Bauholz 25—40 %, Kohlen 6,6 %, Schrauben 15 %, Feldbahnschienen 18 %, Dachpappe 40 %, elektrotechnische Artikel 25—40 %.

Die Gesamtüberteuerung muß also trotz absoluter Höhe im Verhältnis zu den einzelnen Überteuerungsfaktoren noch als relativ mäßig bezeichnet werden, wobei ferner darauf hinzuweisen ist, daß Projektänderungen noch Überschreitungen des früheren Kostenanschlags herbeigeführt haben. Im einzelnen sind alle Gründe für die eingetretene Überteuerung in einer besonderen Anlage festgehalten.

Zwei Fragen sind es, die sich an die jetzt ermittelte Kostensteigerung anschließen können, nämlich erstens diejenige, ob nicht bereits im Januar 1925 die Anforderung größerer Mittel angezeigt gewesen wäre, und zweitens, ob nicht auch weiterhin auf neue Überteuerungen zu rechnen ist.

Zum ersten Punkt sei darauf hingewiesen, daß eine Kostenberechnung für eine Anlage von dem Umfang des Bugginger Unternehmens zu gewaltige Vorarbeiten erfordert, um von Monat zu Monat eine Wiederholung dieser Arbeiten zu gestatten. Demgemäß konnte sich auch die im Dezember 1924 fertiggestellte Regierungsvorlage nur auf die Berechnung vom September 1924 stützen, wenn sie nicht die Anforderung der für den Weiterausbau notwendigen Mittel wieder um einen längeren Zeitraum hätte hinausschieben wollen, um dann trotzdem bei der damals besonders sprunghaften Preisentwicklung schon wieder binnen kurzem überholt zu sein.

Bezüglich der weiteren Kosten aber ist zu bemerken, daß die Gefahr der Überteuerung jetzt nicht nur darum in wesentlich geringerem Umfang besteht, weil der Bau der Tagesanlagen in diesem Jahr außerordentliche Fortschritte gemacht hat, sondern auch weil weit über den jetzigen Stand der Bauarbeiten hinaus sehr beträchtliche Aufträge zu festen Preisen vergeben sind. Endlich scheint es, daß jetzt auch die Preissteigerung zu einem Stillstand gelangt ist, so daß der neu ermittelte Kostenaufwand mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit als endgültig bezeichnet werden kann.

Es sei an dieser Stelle eingeschaltet, daß neben dem vollendeten 1. Schacht der 2. Schacht bis zu einer Tiefe von 310 m abgeteuft und ausgebaut ist.

Die Ausgaben für die Vollendung der Doppelschachtanlage mit ihrer Fabrik werden sich nun aber weiter dadurch erhöhen, daß in das Bauprogramm jetzt Aufwendungen in einer Höhe von 1 991 000 *RM* aufgenommen sind, die in der Vorlage zum Gesetz vom 20. Januar 1925 überhaupt noch nicht enthalten waren. Sie sind in einer zweiten Anlage zusammengestellt, in der die Notwendigkeit der neuen Herstellungen im einzelnen begründet ist.

Die Notwendigkeit, Arbeiter- und auch Beamtenwohnhäuser in erheblich größerem Umfang zu bauen als ursprünglich geplant war, damit der lebhafte Belegschaftswechsel vermieden und eine ständige Arbeiterschaft angesiedelt wird, ist in den letzten Monaten sehr deutlich hervorgetreten. Die Kosten für diese Häuser berechnen sich allein auf 530 000 *RM*. Ferner ist mit einem Aufwand von 230 000 *RM* ein Fabrikprovisorium geplant, mit dem schon in den ersten Monaten des Jahres 1926 auch höchstwertige Kalierzeugnisse hergestellt werden sollen. Dieses Provisorium wird den weiteren Vorteil bieten, daß vor Inbetriebnahme der endgültigen Fabrik die für die Verarbeitung der Bugginger Salze bestgeeignete Verarbeitungsmethode erprobt und ein geeigneter Arbeiterstamm frühzeitig herangebildet werden kann.

Endlich spielt auch die Entwicklung der Kaliindustrie bei den geplanten Neuanlagen eine gewisse Rolle.

In den letzten Wochen ist es bekannt geworden, daß die Kaliindustrie eine größere Anleihe aufgenommen hat, die aber nicht dazu dienen soll, der Kaliindustrie neue Betriebsmittel zu schaffen, sondern zum Ausbau der vorhandenen Anlagen verwendet zu werden. Die Zahl der fördernden Schächte beträgt jetzt nach einer amtlichen Zusammenstellung vom August 1925 75, während die Zahl der quotenbesitzenden Schächte 223 beträgt. Nur die 75 fördernden Schächte, und auch von diesen nur wieder ein Teil, kommen für die Verwendung der Anleihe in Betracht. Die Kaliindustrie geht also dazu über, an Stelle von rund 220 Einzelwerken Großbetriebe zu schaffen, die ihre Leistungsfähigkeit nicht nur auf den jetzigen Absatzstand, sondern eine wesentlich höhere Produktionsmöglichkeit einstellen sollen.

Weiter wird in Teil IV noch auszuführen sein, daß die beiden badischen Schächte dazu bestimmt sind, außer den beiden eigenen Quoten noch die Beteiligungen anderer stilliegender Werke in sich aufzunehmen, und hieraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit der rückhaltlosen Durchführung eines Bauprogramms, das diesen Schächten neben den ihnen gegebenen natürlichen Vorteilen auch die höchste technische Leistungsfähigkeit sichert. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, muß es nicht nur begreiflich, sondern notwendig erscheinen, daß der ursprüngliche Bauplan erweitert wird.

Zusammenfassend ist zu wiederholen, daß der früher mit 8,4 Millionen Reichsmark bezifferte Restaufwand für die im Januar 1925 geplanten Anlagen sich jetzt auf 10 642 000 *RM* stellt, was einen Mehraufwand von 2 242 000 *RM* bedeutet. Hierzu tritt der Aufwand für die neu geplanten Anlagen mit 1 991 000 *RM* und endlich die Zubußesteuer mit 400 000 *RM*.

Der Gesamtmehraufwand errechnet sich also auf 4 633 000 *RM*. Hiervon entfällt auf je 334 Kuxe der Gewerkschaften Baden und Markgräfler ein Anteil von 1 547 422 *RM*.

III. Anteil der neu zu erwerbenden je 100 Kuxe der Gewerkschaften Baden und Markgräfler an den weiteren Kosten.

In der Begründung der Vorlage zu dem Gesetz vom 20. Januar 1925 war mitgeteilt worden, daß bis dahin von den Gewerken der Betrag von 2000000 *RM* aufgebracht worden war. Hierzu tritt der im September 1924 ermittelte Aufwand von 8,4 Millionen Reichsmark und der neuerdings unter Ziffer II ermittelte Mehraufwand von 4 633 000 *RM*, so daß sich für beide Schächte einschließlich der Fabrik ein Gesamtaufwand von 15 033 000 *RM* ergibt. Hiervon waren bis Ende 1924 gedeckt 2 000 000 *RM*, und es sind bis Ende November 1925 an Zubußen eingezogen worden 3380000 *RM*, so daß der Restaufwand 9653000 *RM* beträgt. An diesem Aufwand nehmen die neu zu erwerbenden Kuxe zu einem Zehntel teil, so daß sich für sie eine Anforderung von 965 300 *RM* ergibt.

IV. Erwerbung fremder Absatzbeteiligungen.

Bereits die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 bestimmen in § 85:

„Kaliwerksbesitzer und Besitzer von Sonderfabriken dürfen

a) den ihnen zustehenden Anteil am Absatz ganz oder teilweise auf andere Kaliwerke und Sonderfabriken,
b) die Befugnis zum Absatz einzelner Sorten wechselseitig untereinander übertragen."

Die unter a) genannte Befugnis hat aber durch die Verordnung vom 22. Oktober 1921, die sogenannte Stillegungsverordnung, noch eine sehr erhebliche Ausdehnung erfahren, indem in die Verordnung vom 18. Juli 1919 ein § 83 a eingeschaltet wurde, der mit folgenden Worten beginnt:

„Eine Änderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse bleibt bis zum 31. Dezember 1953 auf den Fortbestand und die Höhe der Beteiligungsziffer derjenigen Werke ohne Einfluß, welche bis zu diesem Zeitpunkt freiwillig stillgelegt werden. Eine dahingehende unwiderrufliche Erklärung ist bis zum 1. April 1923 der Kaliprüfungsstelle abzugeben." (Diese Frist ist später bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden.)

Um sich die Bedeutung dieser neuen Bestimmung klar zu machen, ist darauf hinzuweisen, daß den Kaliwerken ihre Beteiligungsziffern nicht auf die Dauer gewährt werden, sondern in bestimmten Zeitabschnitten alle Werke neu eingeschätzt werden. Die zur Zeit geltenden Beteiligungsziffern bleiben nach § 83 der Verordnung vom 18. Juli 1919 in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1934 in Kraft.

Wenn also ein Werk, ohne eine Stillegungserklärung für die Zeit bis 31. Dezember 1953 abzugeben, seine Absatzbeteiligung auf andere Werke überträgt, so bleibt es der Gefahr ausgesetzt, bei der nächsten Neueinschätzung an seiner jetzt geltenden Beteiligungsziffer zu verlieren. Diese Gefahr gilt zwar ebenso für die betriebenen Kaliwerke, aber in höherem Grad für nicht fördernde Bergwerke, weil diese sich die Möglichkeit begeben, ihre technischen Einrichtungen den Fortschritten der Zeit entsprechend zu verbessern.

Eine freiwillige Stillegungserklärung bis zum 31. Dezember 1953 gewährt dagegen die Sicherheit für den Fortbestand der jetzt geltenden Beteiligungsziffer für die gesamte Dauer der Stillegung.

Der Zweck dieser Bestimmung ist selbstverständlich nicht der, ungünstig arbeitenden Werken besondere Vorteile zu verschaffen, sondern die Zahl der fördernden Schächte auf einen langen Zeitraum hinaus mit Sicherheit einzudämmen; die Erhaltung der Beteiligungsziffer soll hierzu einen Anreiz schaffen, ist also nicht als Zweck, sondern nur als Mittel zur Beförderung der Stillegung zu betrachten.

Von der freiwilligen Stillegung bis zum Jahr 1953 ist in recht weitgehendem Maße Gebrauch gemacht worden, jedoch sind bei weitem noch nicht alle jetzt stillliegenden Werke auf die Dauer stillgelegt. In vielen Fällen ist diese Maßnahme darum vermieden worden

weil große Konzerne einen Teil ihrer stilliegenden Werke als Reserve betrachten wollen. Auch diese haben aber mit den dauernd stillgelegten Werken die Möglichkeit gemeinsam, ihre Absatzbeteiligung auf andere Werke zu übertragen, das heißt zu veräußern.

Die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft geben also die Möglichkeit, von Jahr zu Jahr die Quoten vorübergehend stillgelegter Werke zu erwerben oder auch in den Besitz von Quoten solcher Werke zu treten, die bis zum Jahr 1953 stillgelegt sind. Auch im zweiten Fall bestehen wieder verschiedene Möglichkeiten, nämlich die Erwerbung von Absatzbeteiligungen von Jahr zu Jahr oder bis zum Jahr 1953.

Ziemlich selbstverständlich ist es bei der jetzigen Struktur der Kaliwirtschaft, daß Quoten nur innerhalb ein und desselben Konzerns übertragen werden, und bekanntlich ist diese Tatsache von vornherein auch der Hauptgrund für ein Zusammenarbeiten des badischen Staates mit einem der großen Kalikonzerne gewesen. Dabei kommt es aber nicht etwa in Frage, daß ein Konzernwerk seinen Anteil unentgeltlich auf ein anderes Konzernwerk überträgt, sondern auch das stillgelegte, in Form einer Aktiengesellschaft oder Gewerkschaft bestehende Werk ist seinen Aktionären oder Gewerken gegenüber gehalten, die Vorteile, die ihm die Gesetzgebung verschafft hat, auszunützen.

Für das quotenkaufende Werk besteht der Vorteil darin, daß es seine Anlagen entsprechend besser ausnützen und hierdurch den Gesamtbetrieb verbilligen, daneben aber auch außer dem abgegebenen Gewinnanteil noch einen angemessenen Gewinn für sich selbst erzielen kann.

Für die badischen Schächte ist jetzt nach Erreichung der vorläufigen Beteiligungsziffer für den ersten Schacht der Zeitpunkt gekommen, in dem die Beteiligungsziffern stilliegender Werke übernommen werden können. Vorher bestand die Möglichkeit noch nicht, weil erst durch die Beteiligungsziffer ein zur Quotenübernahme geeignetes Rechtssubjekt geschaffen wird.

Die badischen Kaliwerke sollen durch die Ausübung dieses Rechtes von vornherein in den Stand gesetzt werden, Absatzbeteiligungen fremder Werke in solcher Höhe aufzunehmen, daß die denkbar beste Ausnützung ihrer Leistungsfähigkeit gesichert erscheint.

Demgemäß ist zu diesem Zweck ein Aufwand von 5 000 000 *RM* vorgesehen.

Auf den seitherigen Anteil des badischen Staates an den badischen Gewerkschaften mit 334 Kuxen entfallen hiervon 1 670 000 *RM* und auf die neu zu erwerbenden je 100 Kuxe 500 000 *RM*, zusammen also 2 170 000 *RM*.

Die neuen Anforderungen berechnen sich

nach Ziffer	I	auf	1 058 880 *RM*	
„ „	II	„	1 547 422 *RM*	
„ „	III	„	965 300 *RM*	und
„ „	IV	„	2 170 000 *RM*	
zusammen		auf	5 741 602 *RM*	
oder rund			5 740 000 *RM*.	

In noch höherem Grade als früher wird sich aber jetzt die Frage aufwerfen, ob auch noch bei derartigen Aufwendungen die Rentabilität des Unternehmens gesichert erscheint, und ob es nicht Bedenken hat, daß der badische Staat hier überhaupt an eine Aufgabe herangetreten ist, deren Bedeutung schon in der Entwicklung zweifellos ein immer größeres Ausmaß erhält.

Diesen Bedenken gegenüber sei zunächst auf den preußischen Staat verwiesen, der, nachdem er eigene Schachtanlagen in Staßfurt und Bleicherode errichtet hatte, seinen Einfluß in der Kaliindustrie später dadurch erweiterte, daß er die Doppelschachtanlage in Vienenburg vor etwa 20 Jahren zu einem Preis von 30 Millionen Mark käuflich erwarb, ein Aufwand, der sich dann noch durch Neuanlagen wesentlich erhöhte. Maßgeblich für diese Erwerbung ist damals auch für den preußischen Staat nicht nur die Erweiterung seiner Machtsphäre, sondern die Erkenntnis gewesen, daß die Güte gerade des Vienenburger Vorkommens von keinem andern Werk übertroffen war.

Selbstverständlich hat ein solcher Vergleich noch keine Beweiskraft. Dagegen schrumpft die Bedeutung der hohen Anlagekosten zusammen, wenn man sich vor Augen hält, daß die Gewerkschaften Baden und Markgräfler nicht nur mit Bestimmtheit Absatzbeteiligungen erhalten werden, die über die normale Quote wesentlich hinausgehen, sondern daß sie von Anbeginn an in den Stand gesetzt sein werden, noch über die Quoten fremder Werke zu verfügen. Die Verfügung über diese Quoten wird zeitlich so gesichert sein, daß, wenn man die Anlagekosten der badischen Schächte mit denen eines in der Vorkriegszeit errichteten Werkes unter Berücksichtigung ihrer Absatzberechtigungen vergleicht, die Anlagekosten für einen ba-

dischen Schacht prozentual nicht höher sein werden als diejenigen eines alten Durchschnittswerks. Dabei waren aber diese Durchschnittswerke in der großen Mehrzahl Carnallitwerke mit einem Reinkaligehalt von 8—12 %, während die badischen Werke Hartsalze gewinnen werden, deren Gehalte bei der amtlichen Probenahme erheblich mehr als 20 % ergeben haben.

Die Regierung hat sich jedoch nicht etwa mit solchen theoretischen Erwägungen begnügt, sondern ist der Rentabilitätsfrage auch ziffernmäßig nachgegangen. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt mündlicher Darlegung vorbehalten. Es kann aber hier schon gesagt werden, daß nach Aufnahme der vollen Förderung bei angemessenen Abschreibungen eine befriedigende Rente bei normaler Lage des Kalimarktes als gesichert betrachtet werden darf. Eine günstige Entwicklung des Absatzes aber wird nicht nur steigende Nettoerlöse bringen, sondern auch die Rente wesentlich verbessern. Die ersten 9 Monate des Jahres 1925 schienen für den Gesamtabsatz jenes Jahres bereits die besten Hoffnungen zu erwecken. Gegenwärtig leidet allerdings auch der Kaliabsatz unter der allgemeinen Krisis, von deren Überwindung jedoch nicht nur die weitere Entwicklung der Kaliindustrie, sondern auch des gesamten deutschen Wirtschaftslebens abhängig ist.

Mit der Frage der

Beschaffung der für die Durchführung des Unternehmens noch erforderlichen Geldmittel

befaßt sich die Vorlage am Schluß des Absatzes 1 sowie in den Absätzen 2 und 3. Von den Gewerkschaften aufzubringen sind außer dem Restaufwand von rund 9 650 000 *RM* (vgl. die Darstellung unter III) für die Hereinnahme fremder Absatzbeteiligungen noch weitere 5000000 *RM*, insgesamt also 14650000 *RM*. (Hierzu treten noch die ausschließlich vom badischen Staat für den Ankauf der je 100 Kuxe aufzubringenden 1 058 880 *RM*.)

Bisher ist der Geldbedarf der beiden Gewerkschaften auf dem Wege der Einziehung von Zubußen bei den Gewerken gedeckt worden (vgl. wiederum die Darstellung unter III). Es muß jetzt die Frage entschieden werden, ob auch der restliche Bedarf der Gewerkschaften von rund 14 650 000 *RM* wiederum auf dem Wege der Zubuße aufgebracht werden soll. Entsprechend seiner Kuxenbeteiligung von 43,4 v. H. würde dann auf den badischen Staat eine Restzubuße von 6 358 100 *RM* und auf den Burbachkonzern entsprechend seiner Beteiligung von 56,6 v. H. eine solche von 8 251 900 *RM* entfallen.

Die Möglichkeit, daß bei einer derartigen Lösung der badische Staat seinen Zubußenanteil aus Steuermitteln aufbringen könnte, scheidet — ganz abgesehen von finanzpolitischen Erwägungen grundsätzlicher Art — schon angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage vollständig aus. Für die Beteiligung des Staates an einer werbenden Anlage der vorliegenden Art ist nach Ansicht der Regierung jetzt der Weg der Anleihe zu beschreiten. Diese Stellungnahme entspricht auch der schon früher aus dem Kreise der Volksvertretung gegebenen Anregung. In gleicher Weise wird aber auch der Bergwerke nicht in der Lage sein, etwa aus Betriebsreserven weitere Zubußen in der erforderlichen Höhe aufbringen zu können; ebensowenig wird sich für ihn eine solche Möglichkeit aus der jetzt der gesamten Kaliindustrie zufließenden Auslandsanleihe bieten, da diese Mittel schon durch den Ausbau der vorhandenen älteren Werke vollständig aufgezehrt werden. Auch der Burbachkonzern wäre also für die badischen Schächte auf eine neue Anleihe angewiesen.

Unter diesen Umständen mußte es nahe liegen, fernerhin im wesentlichen auf den Weg der Zubußeneinziehung zu verzichten und an die Aufnahme einer Anleihe durch die Gewerkschaften selbst zu denken, um so mehr als die bisher fehlenden Voraussetzungen für eine solche Anleiheaufnahme inzwischen dadurch als erfüllt angesehen werden können, daß einmal mit den schon eingezogenen Zubußen erhebliche eigene Vermögenswerte geschaffen worden sind, vor allem aber auch dadurch, daß das Kalilager erreicht und die Gewerkschaft Baden in den Besitz einer vorläufigen Quote gelangt ist, welche die günstige Beschaffenheit des Kalivorkommens anerkennt.

Leider kommt trotzdem die Unterbringung einer Anleihe der Gewerkschaften im Inland bei der derzeitigen Verfassung des inländischen Geldmarktes nicht in Betracht. Ein ausländischer Geldgeber wird sich nur unter persönlicher Mithaftung der Gewerken selbst zu einer Anleihegewährung an die Gewerkschaften verstehen. In einem auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1925 mit der Gewerkschaft Burbach abgeschlossenen Optionsvertrag vom 5./13. August 1925 wurde daher für den Fall der Ausübung des Optionsrechts auf den Erwerb von je 100 Kuxen der Gewerkschaften Baden und Markgräfler eine Bürgschaftsübernahme des ba-

dischen Landesfiskus für ein von den Gewerkschaften aufzunehmendes Darlehen unter Mitbürgschaft der anderen Gewerken vorgesehen. Als Voraussetzung und gewissermaßen Gegenleistung hierfür wurde eine Einigung über die Bedingungen der Übernahme fremder Absatzbeteiligungen verlangt, eine Voraussetzung, die inzwischen erfüllt worden ist. Auf die Bedeutung der Gegenleistung soll später noch eingegangen werden. Die betreffende Bestimmung des Optionsvertrags schließt mit den Worten:

„Über die Höhe des zu verbürgenden Darlehens, das zunächst mit mindestens 11 Millionen Reichsmark vorgesehen wird, werden sich die Beteiligten noch verständigen. Bei etwaigen Verhandlungen über die Darlehensaufnahme für die badischen Gewerkschaften soll der badische Staat führend sein."

Im Hinblick auf diese bei Ausübung der Option zu erfüllende Bedingung sieht der Absatz 2 des Gesetzentwurfs die Ermächtigung für den Finanzminister vor, für etwa von den badischen Kaligewerkschaften aufzunehmende Anleihen über den im Gesetz vom 20. Januar 1925 genannten Höchstbetrag von 7,5 Millionen Reichsmark hinaus für einen Gesamtbetrag von 11 650 000 *RM* (Restbedarf der Gewerkschaften) die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Es versteht sich von selbst, daß der Finanzminister die Übernahme einer solchen Bürgschaft davon abhängig machen würde, daß entweder der andere Mitgewerke die Mitbürgschaft übernimmt oder für den auf ihn im Innenverhältnis entfallenden Anteil dem badischen Landesfiskus gegenüber bürgt.

Der Absatz 2 des Gesetzes faßt aber noch eine zweite Möglichkeit ins Auge, nämlich die, daß der badische Staat den Gewerkschaften selbst ein Darlehen bis zum Höchstbetrag von 11 650 000 *RM* gewährt. Es steht jetzt schon mit ziemlicher Sicherheit fest, daß dieser letztgenannte Weg beschritten werden muß und zwar deshalb, weil er die Möglichkeit bietet, eine Auslandsanleihe unter erträglichen Bedingungen zu erhalten.

Schon durch das Gesetz über die Beteiligung an Kaligewerkschaften vom 20. Januar 1925 war der Finanzminister ermächtigt worden, für etwa von den badischen Kaligewerkschaften aufzunehmende Anleihen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 7 500 000 *RM* zusammen mit den anderen Gewerken die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Bereits zu jener Zeit war also die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gegebene Notwendigkeit anerkannt worden, daß der badische Staat nach außen hin die Bürgschaft für die Sicherung eines von den Gewerkschaften aufzunehmenden Darlehens zu tragen haben würde. Grundsätzlich bringt also der vorliegende Entwurf nicht etwas vollkommen Neues, wenn er auch über das frühere Gesetz insofern hinausgeht, als der Staat jetzt selbst die Beschaffung des Darlehens übernehmen soll. Diese Aufgabe ist, wenn man den gesamten restlichen Geldbedarf der Kaliwerke von 14 650 000 *RM* zu dem durch Anleihe zu deckenden Betrag von 11 650 000 *RM* in Beziehung setzt, dadurch abgeschwächt, daß für die Aufbringung von 3 000 000 *RM* eine Verpflichtung des Staates über den Rahmen seiner sich unmittelbar aus dem Kuxenbesitz ergebenden Verpflichtungen hinaus ausscheiden soll. Es sollen also jedenfalls 3 Millionen Reichsmark noch durch Zubußen aufgebracht werden, wobei es für den Staat gleichgültig ist, in welcher Weise sich der Mitgewerke den auf ihn entfallenden Zubußenanteil von 1 698 000 *RM* beschafft.

Der Ausscheidung des Betrages von 3 000 000 *RM* ist nicht nur darum besondere Wichtigkeit beigemessen worden, weil hierdurch der Anleihebetrag um den auf die Gewerkschaft Burbach entfallenden Anteil von 1 698 000 *RM* ermäßigt wird, sondern auch darum, weil das Interesse des Mitgewerken an der Rentabilität des Unternehmens noch fester verankert wird und auf diese Weise das in den Gewerkschaften investierte Eigenkapital zu dem Anleihekapital in ein gesünderes Verhältnis rückt, als dies bei der Beschaffung des ganzen Restbedarfs im Anleihewege der Fall gewesen wäre. Immerhin bleibt auch bei einem Anleihekapital von 11 650 000 *RM* der Einwand offen, daß der badische Staat an der Finanzierung des Unternehmens in höherem Grade Anteil nimmt, als dies seinem Kuxenbesitz entspricht. Deshalb ist es selbstverständlich, daß das vom Staat den Gewerkschaften zu gewährende Darlehen hinsichtlich des auf den Mitgewerken entfallenden Anteils von diesem auf eine jede Gefährdung ausschließende Weise sichergestellt werden muß. Die Sicherstellung soll nicht allein durch eine erste Hypothek auf das gewerkschaftliche Eigentum und in einer Bürgschaft des Mitgewerken gefunden werden; vielmehr muß noch eine weitergehende Sicherheit geboten werden. Es steht jetzt schon fest, daß eine solche gefunden ist, die allen billigen Ansprüchen für einen Schutz des Darlehens genügen dürfte. Unter diesen Umständen bedeutet auch die Darlehensaufnahme für den badischen Staat kaum eine größere Belastung wie die Übernahme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer selbstschuldnerischen Bürgschaft für eine Anleihe der Gewerkschaften, da sich im Falle eines Zahlungsverzugs der Gewerkschaften ein Geldgeber wohl stets in erster Linie an den badischen Staat halten wird.

Dabei ist die Leistung des Staates zugunsten seines Mitgewerken aber auch unter dem Gesichtspunkt zu bewerten, daß er hierfür von diesem die Gegenleistung der Quotenübertragung erhält. Diese Gegenleistung ist zwar auch in bar zu vergüten, ebenso wie umgekehrt die Darlehenshergabe für den anderen Gewerken durch diesen gesichert ist. Das Wesentliche an dem Quotengeschäft aber ist, daß hier der andere Partner dem Staat einen Vorteil bietet, der ihm von anderer Seite überhaupt nicht verschafft werden kann, da die Quoten auf dem freien Markt unter normalen Bedingungen nicht zu haben sind. Der Burbachkonzern könnte unter gleichen Bedingungen seine freien Quoten auch anderen Werken, wie Volkenroda und Niedersachsen, überl und würde hierin den nämlichen Vorteil finden. durch, daß die Quoten nach Baden wandern, ermö er indessen eine Anlage, die der Staat als eigentümer durch keine finanzielle Leistung hätte Leben rufen können. Nur 2 Schächte und hie 2 Quoten hat das Gesetz dem Lande Baden geg An Stelle dessen entsteht in Baden ein neues Zent des deutschen Kalibergbaues, durch das erst die des Kalivorkommens ihre volle Ausnützung erfäh

Endstehende Übersicht veranschaulicht ziffern nochmals den Aufwand für den Schachtbau und Quotenkauf, außerdem den Darlehensbedarf der werkschaften — alles getrennt nach den Anteilen Staates und des Burbachkonzerns — und erlä schließlich den sich aus der Kalivorlage ergeb Darlehensbedarf des Staates.

I. Baukosten.

Gesamtkosten der beiden Schächte der Gewerkschaften Baden und Markgräfler einschließlich Fabrik			15 033 000 RM
Hiervon durch Zubußen aufgebracht bis 30. November 1925		5 380 000 RM,	
Restbedarf		9 653 000 RM.	
Von dem Restbedarf entfallen auf			
Burbach 56,6 v. H.	= 5 463 598 RM,		
Baden 43,4 v. H.	= 4 189 402 RM,		
zusammen		9 653 000 RM.	
Hiervon sollen aus dem den Gewerkschaften zu gewährenden Darlehen gedeckt werden		6 653 000 RM,	
wovon wieder entfallen auf			
Burbach 56,6 v. H.	= 3 765 598 RM,		
Baden 43,4 v. H.	= 2 887 402 RM,		
zusammen		6 653 000 RM,	
und durch Zubußen		3 000 000 RM,	
hiervon auf			
Burbach 56,6 v. H.	= 1 698 000 RM,		
Baden 43,4 v. H.	= 1 302 000 RM,		
zusammen		3 000 000 RM.	
Von dem Gesamtanlagekapital der beiden Schächte werden also gedeckt sein			
durch Zubuße		8 380 000 RM	
und durch Darlehen der Gewerkschaften		6 653 000 RM,	
zusammen wieder			15 033 000 RM

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Quotenkaufkosten.

Ferner werden für Quotenkauf benötigt		5 000 000 RM,
die vollständig aus dem den Gewerkschaften zu gewährenden Darlehen gedeckt werden sollen;		
hiervon entfallen auf		
Burbach 56,6 v. H.	= 2 830 000 RM,	
Baden 43,4 v. H.	= 2 170 000 RM,	
zusammen wieder		5 000 000 RM.

III. Darlehensbedarf der Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften benötigen also ein Darlehen		
für den Ausbau der Schächte (I) von	6 653 000 RM,	
für den Quotenkauf (II) von	5 000 000 RM,	
zusammen		11 653 000 RM,
wovon entfallen auf den Anteil von		
Burbach (I)	3 765 598 RM,	
Burbach (II)	2 830 000 RM,	
zusammen		6 595 598 RM,
Baden (I)	2 887 402 RM,	
Baden (II)	2 170 000 RM,	
zusammen		5 057 402 RM,
zusammen wieder . . .		11 653 000 RM.

IV. Darlehensbedarf des Staates.

Von dem badischen Staat sollen im Darlehenswege aufgebracht werden:

A. Für den Staat selbst:

1. Anteil an dem den Gewerkschaften gewährten Darlehen			
a) für den Ausbau der Schächte (I) . .	2 887 402 RM,		
b) für den Quotenkauf (II)	2 170 000 RM,		
2. Für Anteil an weiteren Zubußen (I) .	1 302 000 RM,		
zusammen	6 359 402 RM,		
hierzu:			
3. Für Erwerbung von je 100 Kuxen (siehe Abt. I der Begründung)	1 058 880 RM,		
zusammen		7 418 282 RM,	

B. Zugunsten des Burbachkonzerns:

1. für den Ausbau der Schächte (I) . . .	3 765 598 RM,		
2. für den Quotenkauf (II)	2 830 000 RM,		
zusammen		6 595 598 RM,	
insgesamt also			14 013 880 RM.

Rechnet man hiervon ab		
den Anteil des Staates an den noch einzuziehenden Zubußen — A 2 — mit	1 302 000 RM	
und den Preis für Erwerb der Kuxe — A 3 — mit	1 058 880 RM,	
zusammen		2 360 880 RM,
so ergibt sich wieder der den Gewerkschaften zu überlassende Darlehensbetrag von		11 653 000 RM.

V. Bemerkung.

Der badische Staat soll also für den Burbachkonzern 6 595 598 *RM* und für sich selbst 7 418 282 *RM* im Darlehenswege aufbringen. Letzterer Betrag ist in Absatz 1 des Gesetzes nicht mehr in voller Höhe anzufordern, da bereits durch Gesetz vom 20. Januar 1925 2 800 000 *RM* bewilligt, hiervon aber als Zubußen bis Ende November 1925 erst 1 128 900 *RM* — nämlich 33,4 v. H. der im Jahr 1925 überhaupt einberufenen Zubußen von 3 380 000 *RM* (Abschnitt III der Begründung) — eingezogen worden sind. Es stehen also aus der Bewilligung vom 20. Januar 1925 noch 2 800 000 *RM* — 1 128 900 *RM* = 1 671 100 *RM* zur Verfügung, die aber jetzt gemeinsam mit dem Mehrbedarf von 5 740 000 *RM* durch Anleihe beschafft werden sollen. Diese beiden Beträge ergeben zusammen ungefähr den oben ermittelten Darlehensbedarf des Staates für sich selbst in Höhe von 7 418 282 *RM*. Eine verbleibende nicht erhebliche Differenz erklärt sich daraus, daß in den verschiedenen Kalivorlagen der Bedarf in abgerundeten Ziffern angegeben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Anlage 1.

1a. Voranschlag für die Kosten des Baues einer Schachtanlage bis zur Erreichung der vorläufigen Beteiligungsziffer umstehend.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Ia. Voranschlag

für die Kosten des Baues einer Schachtanlage bis zur Erreichung der vorläufigen Beteiligungsziffer.

	Schätzung im September 1924	Kosten nach dem Stande vom 1. 10. 1925
1. Kosten des Schachtes und des Gesamtbetriebes, Teufen usw.		
Löhne, Fuhrlöhne, soziale Lasten usw.	ℳ 350 000.—	
Allgemeine Unkosten, Gehälter usw.	ℳ 120 000.—	
Betriebsmaterialien einschl. Sprengstoff	ℳ 130 000.—	
Elektrischer Strom	ℳ 35 000.—	
Kohlen	ℳ 82 500.—	
Schachtwasserhaltung und Reversewasserversorgung	ℳ 15 000.—	
Schachtröhre 50 cm stark	ℳ 150 000.—	
Ausbau des Schachtes, Einstriche, Fahrschacht	ℳ 20 000.—	
Herstellung der Füllörter und 200 m Ausrichtungsstrecken	ℳ 50 000.—	
Unvorhergesehenes	ℳ 47 500.—	
	ℳ 1 000 000.—	ℳ 1 282 000.—
2. Gebäude.		
a) **Betriebsgebäude.**		
Mühlengebäude	ℳ 185 000.—	ℳ 199 000.—
b) **Wohngebäude.**		
Arbeiterwohnhäuser, Verwaltungsgebäude mit chem. Laboratorium und 2 Wohnungen	ℳ 250 000.—	ℳ 298 000.—
	ℳ 435 000.—	ℳ 497 000.—
3. Maschinen und Einrichtungen.		
Mahlanlage (1 System) mit Verladeeinrichtung	ℳ 102 450.—	ℳ 130 000.—
Motore, Leitungen usw.	ℳ 13 000.—	ℳ 75 000.—
Riemen, Reserveteile und Unvorhergesehenes	ℳ 37 550.—	
	ℳ 153 000.—	ℳ 205 000.—
4. Grund und Boden.		
Kaufpreis für 2,2 ha	ℳ 13 000.—	ℳ 20 000.—
5. Grubeneinrichtung.		
Bohrmaschinen	ℳ 12 000.—	ℳ 20 000.—
Schachtkabel, Streckenkabel, Transformatoren	ℳ 10 000.—	ℳ 15 000.—
ca. 300 Förderwagen	ℳ 60 000.—	ℳ 60 000.—
Ventilator mit Motor	ℳ 15 000.—	ℳ 25 000.—
Wetterkanal, Fundament	ℳ 8 000.—	ℳ 10 000.—
Signaleinrichtungen	ℳ 4 000.—	ℳ 8 000.—
Schienen und Schwellen unter Tage	ℳ 3 000.—	ℳ 5 000.—
Unvorhergesehenes	ℳ 8 000.—	ℳ 12 000.—
	ℳ 120 000.—	ℳ 155 000.—
6. Vervollständigung des Werksbahnhofes	ℳ 10 000.—	ℳ 15 000.—
	ℳ 1 731 000.—	ℳ 2 174 000.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung der Mehrkosten.

Die ausgewiesenen Mehrkosten finden eine allgemein gültige Begründung darin, daß seit der Schätzung im September 1924 bis zur gegenwärtigen Aufstellung am 1. Oktober 1925 die Löhne der verschiedenen Arbeitergruppen folgende Erhöhungen erfahren haben: Bauhandwerker 65 %, Kaliarbeiter 30 %, übrige Gruppen 35—50 %; außerdem sind die Preise der meisten Materialien, insbesondere der Baumaterialien, erheblich gestiegen: z. B. Ziegelsteine 47 %, Mörtel 20 %, Bauholz 25—40 %, Kohlen 6,6 %, Schrauben 15 %, Feldbahnschienen 18 %, Dachpappe 40 %, elektrotechnische Artikel 25—40 %.

Besondere Gründe für Mehrkosten sind, soweit sie vorliegen, bei den einzelnen Positionen angegeben.

Verlängertes Abteufen. — Die gesamten Aufwendungen von 1 282 000 *RM* stellen die wirklichen Ausgaben für die Fertigstellung des Schachtes bis zur Erreichung der vorläufigen Beteiligungsziffer dar.

Beschaffung größerer Absiebvorrichtungen und Lesebänder.
Anstelle von offenen Motoren sind gekapselte gewählt, die eine längere Lebensdauer verbürgen.

Erwerb von Bauplätzen für Arbeiterwohnhäuser nachträglich beschlossen.

Wahl eines verbesserten Bohrmaschinen-Modelles.

Wahl eines leistungsfähigeren Schachtventilators.

Erweiterte Anlagen.

Ib. Voranschlag

über die Kosten einer Schachtanlage bis zur Erreichung der endgültigen Beteiligungsziffer.

	Schätzung im September 1924	Kosten nach dem Stande vom 1. 10. 1925
A) **Gesamtaufwand** nach Aufstellung I bis zur vorläufigen Beteiligungsziffer = ... 1 731 000.—		
B) **Laufende Betriebsausgaben**	ℳ 360 000.—	ℳ 480 000.—
C) **Endgültige Gebäude.**		
Fördergerüst	ℳ 55 000.—	ℳ 69 600.—
Schachtgebäude mit Brücke	ℳ 95 000.—	ℳ 175 400.—
Fördermaschinengebäude mit Umformergebäude . .	ℳ 60 000.—	ℳ 116 000.—
Endgültige Kaue mit Betriebsbüros	ℳ 60 000.—	ℳ 200 000.—
	ℳ 270 000.—	ℳ 561 000.—
D) **Endgültige Maschinen und Einrichtungen.**		
Elektrische Fördermaschine	ℳ 270 000.—	ℳ 260 000.—
Fördereinrichtung	ℳ 15 000.—	ℳ { 65 000.—
Seile	ℳ 25 000.—	
300 Förderwagen	ℳ 60 000.—	ℳ 60 000.—
1 Mahlsystem	ℳ 85 000.—	ℳ 100 000.—
	ℳ 455 000.—	ℳ 485 000.—
E) **Grubenanschlußbahn.**		
Erweiterung	ℳ 60 000.—	ℳ 110 000.—
F) **Verschiedenes.**		
Aufschlußarbeiten, Motore, Kabel, Leitungen, Montage usw.	ℳ 300 000.—	ℳ 400 000.—
Kostenzuschuß bis zur Erlangung der endgültigen Beteiligungsziffer mit einem Schachte	ℳ 1 445 000.—	ℳ 2 036 000.—

II. Voranschlag.

über den Gesamtaufwand für den fertigen Ausbau einer Schachtanlage mit Chlorkaliumfabrik.

A) Fertiger Ausbau einer Schachtanlage gemäß Voranschlag I b	ℳ 3 176 000.—	ℳ 4 210 000.—
B) Chlorkaliumfabrik mit Kesselanlage und elektrischer Zentrale	ℳ 2 800 000.—	ℳ 3 892 000.—
	ℳ 5 976 000.—	ℳ 8 102 000.—

III. Voranschlag.

Ausbau des II. Schachtes mit entsprechenden Erweiterungen der Anlage I a	ℳ 1 500 000.—	ℳ 2 150 000.—
	ℳ 7 476 000.—	ℳ 10 252 000.—
Kosten für die Deckung aufgenommener kurzfristiger Kredite	ℳ 800 000.—	ℳ 390 000.—
	ℳ 8 276 000.—	ℳ 10 642 000.—
aufgerundet auf	ℳ 8 400 000.—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung der Mehrkosten.

Die ausgewiesenen Mehrkosten finden eine allgemein gültige Begründung darin, daß seit der Schätzung im September 1924 bis zur gegenwärtigen Aufstellung am 1. Oktober 1925 die Löhne der verschiedenen Arbeitergruppen folgende Erhöhungen erfahren haben: Bauhandwerker 65 %, Kaliarbeiter 30 %, übrige Gruppen 35—50 %; außerdem sind die Preise der meisten Materialien, insbesondere der Baumaterialien erheblich gestiegen z. B. Ziegelsteine 47 %, Mörtel 20 %, Bauholz 25—40 %, Kohlen 6,6 %, Schrauben 15 %, Feldbahnschienen 18 %, Dachpappe 40 %, elektrotechnische Artikel 25—40 %.

Besondere Gründe für Mehrkosten sind, soweit sie vorliegen, bei den einzelnen Positionen angegeben.

Vergrößerung des Fördergerüstes,
" " Schachtgebäudes mit Brücke sowie
" " Fördermaschinengebäudes mit Umformergebäude.

Soziale Gründe lassen sowohl eine Vergrößerung des ursprünglich geplanten Gebäudes wie auch eine Verbesserung der Innenausstattung als notwendig erscheinen.

Bedeutende Vermehrung der Erdarbeiten wegen Verbreiterung des Bahnplanums.

Von der Chlorkaliumfabrik mit Kesselanlage und elektrischer Zentrale sind etwa zwei Fünftel Bauwerke, die sich aus oben angeführten allgemeinen Gründen um 60 % verteuert haben; drei Fünftel entfallen auf Maschinen-Einrichtungen, die um 25 % teuerer geworden sind.

Von 220—360 m Teufe Tübbingsbau anstelle von Mauerung, um den Schacht vollkommen zu dichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Übersicht

über die Kosten derjenigen Anlagen, die in der früheren Vorlage nicht enthalten waren, sich jetzt aber als unumgänglich notwendig herausgestellt haben.

Bergwerksanlagen:

a) Schlafhaus, Verpflegungshaus und 3 Familienwohnungen	ℳ	81 000.—	
b) Entwässerung für sämtliche Betriebsanlagen und Wohnhäuser	ℳ	41 000.—	
c) Werkstattmaschinen für Schlosserei, elektrische Werkstätten, Schmiede und Zimmerei	ℳ	32 000.—	
d) Rohsalzschuppen 106 m lang	ℳ	250 000.—	
e) Maschinelle Einrichtung für Be- und Entspeicherung des Rohsalzschuppens	ℳ	150 000.—	
f) Wegebau, insbesondere Verlängerung der Werksstraße für die Landverladung und für die Arbeiterwohnhäuser	ℳ	30 000.—	
g) Beamten- und Arbeiterwohnhäuser	ℳ	450 000.—	
h) Umbauten im Staatsbahnhofe Buggingen	ℳ	30 000.—	
i) Mechanischer Wagenumlauf auf Hängebank, Mühlenboden und Brücken	ℳ	35 000.—	
			ℳ 1 099 000.—

Fabrik-Erweiterung:

a) Fabrikprovisorium	ℳ	230 000.—	
b) Wasserversorgungsanlage einschließlich Pumpanlage und Brunnen	ℳ	130 000.—	
c) Ausbau des Werksbahnhofs für die Chlorkaliumfabrik	ℳ	157 000.—	
d) Kühlturm	ℳ	150 000.—	
e) Rückstandsseilbahn	ℳ	125 000.—	
f) Unvorhergesehenes	ℳ	100 000.—	ℳ 892 000.—
			ℳ 1 099 000.—

Um die zum Ausbau der Werksanlagen unbedingt notwendigen Facharbeiter, insbesondere ledige, heranzuziehen und unterzubringen, erwiesen sich diese Anlagen als unumgänglich.

Vom Kulturbauamt vorgeschrieben, um einer Verunreinigung des Grundwassers vorzubeugen.

Wegen der isolierten Lage des Werkes müssen nicht nur Ausbesserungen, sondern vielfach neue Einrichtungen in eigener Arbeit hergestellt werden; deshalb ließ sich eine Vergrößerung aller Werkstätteneinrichtungen nicht vermeiden.

Der Gedanke, die Speicherung der Rohsalzvorräte allein im Mühlengebäude vorzunehmen, ist aufgegeben worden, da der saisonartige Charakter des Rohsalzgeschäfts größere Lagerräume verlangt. Der Rohsalzschuppen kann auch zur Lagerung von Fabrikaten mitverwendet werden.
Gleichzeitig wird hierdurch die Bewältigung des Landabsatzes erleichtert.

Ein Arbeiterstamm läßt sich nur bilden und erhalten, wenn er ansässig gemacht wird; durch die gewaltige Verteuerung ist den Arbeitern selbst die Erbauung eigener Häuser unmöglich geworden.
Von der Reichsbahn gefordert.
Entspricht den neuzeitlichen Betriebsanforderungen zur Ersparnis von Arbeitskräften.

Um die für die Bugginger Salze beste Fabrikationsmethode zu finden, Fabrikarbeiter auszubilden und schnellstens Fabrikate liefern zu können, ist diese Anlage zweckmäßig.
Die vorhandene Wasserversorgung reicht für den großen Bedarf der Fabrik nicht aus; die Wasserversorgungsanlage von Buggingen, auf die früher als Ersatz gerechnet wurde, kommt nicht mehr in Betracht.
Um größere Mengen von Fabrikaten und Rohsalzen gleichzeitig nebeneinander versenden zu können.

Zur Rationalisierung des Betriebs, insbesondere zur Ausschaltung der teueren Handarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 79a.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

(Drucksache Nr. 79).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1. den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs folgendermaßen abändern:

Absatz 2 soll lauten:

„Der Finanzminister wird außerdem ermächtigt, für etwa von den badischen Kaligewerkschaften aufzunehmende Anleihen über den im vorgenannten Gesetz vom 20. Januar 1925 genehmigten Höchstbetrag von 7 500 000 *RM* hinaus für eine Gesamtanleihesumme im Auszahlungsbetrag von 11 650 000 *RM* die selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen oder bis zu **einem Betrag, der** diesem Höchstbetrag (Auszahlungsbetrag) **entspricht,** den Gewerkschaften gegen Sicherstellung ein Darleben zu gewähren und die hierzu erforderlichen Mittel, wenn nötig im Wege des Staatskredits, flüssig zu machen."

2. dem so abgeänderten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,

3. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,

4. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 27. Januar 1926.

Der Vorsitzende zugleich als Berichterstatter:
Marum.

№ 80.

Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung vom 27. Januar 1926.

Antrag.

Durchführung des Artikels 65 der Reichsverfassung.

Die Unterzeichneten beantragen, der Landtag wolle beschließen:

a) die badische Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dafür zu wirken, daß alsbald alle notwendigen Gesetze für die Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet werden;

b) auszusprechen, daß der Referentenentwurf über die Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrates weder in seinem Aufbau noch nach seiner verfassungsrechtlichen Bestimmung dem Artikel 165 der Reichsverfassung entspricht.

Karlsruhe, 26. Januar 1926.

Marum. Blase. Brümmer. Fischer-Karlsruhe. Freidhof. Gehweiler. Graf. Großhans. Kurz. Maier-Heidelberg. Martzloff. Reinbold. Rückert. Weißmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg